

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No. 26.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eintragung in die Postzeitungsliste Nr. 5317.

Hannover,
Sonntags, 17. Dezember 1898.

Inserate kosten pro gespaltene Zeile über deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Reinsstr. 31. Verlag: Goseriede 9A.

7. Jahrg.

Zur Beachtung.

Mit der heutigen Nummer sind die Formulare zur Abrechnung für das 4. Quartal versandt worden. Die Kollegen wollen die Abrechnungen pünktlich vornehmen, weil nach der auf dem Verbandstage zu Kassel getroffenen Bestimmungen der Vorstand eine Revision veranlassen muß, wenn die Zahlstellen nicht innerhalb zwei Wochen nach der statutarisch festgesetzten Frist (14 Tage nach Ablauf des Quartals) die Abrechnung eingekandt haben.

Das Material zur Sammlung für den Streikfonds ist nunmehr allen Zahlstellen zugegangen. Nach den uns zugesandten Nachrichten und an uns gestellten Anfragen zu schließen, sind viele Mitglieder der Meinung, die Steuer zum Streikfonds sei eine freiwillige, die Mitglieder könnten zur Leistung dieser Steuer nicht gezwungen werden. Der § 12 des Streikreglements bestimmt: Das Recht, Unterstützung zu beanspruchen, haben nur Mitglieder, die drei Monate dem Verbande angehören und zum Streikfonds gesteuert haben. Die Mitglieder, die sich weigern, die Beiträge zum Streikfonds zu leisten, erhalten also bei Arbeitseinstellungen keine Unterstützung. Der Beitrag beträgt 5 Pf. pro Monat, das ist eine so geringfügige Summe, daß sie jedes Verbandsmitglied leisten kann.

Mit kollegialischem Gruß

J. A.:

August Brey.

Zur Geschichte des Koalitionsrechtes.

I.
Während im Mittelalter die Handwerkszünfte sich mit wechselndem Glücke der Gesellenverbindungen erweiterten, erkannte der seit dem 17. Jahrhundert sich entwickelnde absolute Staat in denselben eine schwere Gefahr für das öffentliche Wohl und bot Alles auf, um dieselben durch eine drakonische Gesetzgebung zu unterdrücken. Die preussische Handwerksordnung vom Jahre 1733 bedrohte die Teilnehmer an solchen mit den schwersten Strafen, Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, Penitente, Ausständige und Boykott sogar mit dem Tode und konnte dennoch deren geheimes Fortbestehen nicht verhindern. Im Jahre 1840 gab ein überder Prozeß gegen eine Maurerverbindung, die ihren Einfluß bis auf Dänemark und Norwegen hinüber erstreckte, der deutschen Bundesversammlung Anlaß, auf Neue gegen Gesellenverbindungen, Gesellengerichte und Herrscherklärungen vorzugehen mit Beschlüssen und Verboten, die 1845 in die preussische Gewerbeordnung übergingen. Ähnliche Verbote wurden auch in anderen Bundesstaaten noch besonders festgesetzt. Die 1848er Revolution stürzte diese Schranken zwar um und vom April 1848 ab sehen wir unter Stefan Byn's Propaganda die ersten Gewerkschaftsorganisationen, besonders die „Arbeiterverbände“, entstehen. Die Herrlichkeit dauerte nicht viel länger als die übrigen Errungenschaften der Revolution. Die alten Verbote wurden wieder hergestellt, neue Vereinsgesetze erlassen und zum Ueberflusse erließ der deutsche Bundestag auf Verlangen Bismarck's am 13. Juli 1854 noch ein Verbot gegen Vereine, die kommunistische, sozialistische oder politische Zwecke verfolgten, — mehr als genug Maßregeln, um damals jede Arbeiterbewegung zu unterdrücken.

Dennoch lebte die Arbeiterbewegung weiter, freilich nicht in der verbotenen Selbstständigkeit, sondern in den Schulze-Delitsch'schen Affoziationen und in den fortschrittlichen Bildungsvereinen, bis ihnen hier in Cassalle ein Führer zum Massenbewußtsein entstand. Sein „Arbeiterprogramm“ war der Anlaß, daß Leipziger Arbeiter sich an ihn um Raththeilung für ein selbstständiges Handeln wandten. Aber vielleicht wäre das „Arbeiterprogramm“ unbeachtet geblieben, wenn nicht in Sachsen bereits 1861 das Koalitionsverbot aufgehoben und somit die ersten selbstständigen Organisationen der Arbeiter begünstigt worden wären. Im gleichen Jahre beantragte auch Schulze-Delitsch im preussischen Abgeordnetenhaus die Herstellung der Koalitionsfreiheit und die Landtags-Kommission für Handel und Gewerbe arbeitete einen diesbezüglichen Gesetzentwurf aus, dem die Regierung jedoch die Zustimmung versagte, angeblich, weil die Arbeiter das Koalitionsrecht noch nicht selbst gefordert hätten. Bon

Gewerkschaften wollten weder Cassalle, noch Schulze-Delitsch etwas wissen; der Erstere hat bekanntlich gespottet über den „Versuch der Waare Arbeitskraft, sich als Mensch zu geben“, und der Letztere hielt die englischen Trade-Unions für reaktionär. Unterdeß gerieth die Fortschrittspartei zwischen zwei Feuer, einmal durch die Ablösung der Arbeiter in Folge Cassalle's Agitation, und sodann durch den Konflikt mit der Regierung in Folge Verweigerung der Gesetzesreform. In dieser Situation wurde durch den Tod Cassalle's nichts geändert; im Gegentheil bot Bismarck Alles auf, um den Bruch der Arbeiterbewegung mit der Fortschrittspartei zu erweitern und die erstere seinen Zwecken dienstbar zu machen. Das mag ebenso seine Stellung zum Koalitionsrecht der Arbeiter, wie auch zum allgemeinen Wahlrecht beeinflusst haben, denn als 1865 Schulze-Delitsch seinen Antrag erneuerte, das Koalitionsverbot aufzuheben, versprach die Regierung ein solches Gesetz vorzulegen, das dem Landtag auch richtig am 10. Februar 1866 zugeht und sogar das Koalitionsrecht für alle Arbeiter ohne Ausnahme herstellen wollte. Das Gesetz blieb jedoch unerledigt.

Unterdeß war für die Fortschrittler die Gewerkschaftsfrage zu einer Existenzfrage geworden, um die Arbeiter auch fürder an ihre Parteifahne zu fesseln; aber auch in der neuen Arbeiterbewegung hatten Einzelne Interesse an den Gewerkschaften gewonnen. Die Rechte hatte schon 1862, nachdem er das Wesen der Trade-Unions in England kennen gelernt, den Berliner Arbeitern solche empfohlen, und von Schweitzer, Cassalle's Nachfolger in der Präsidentschaft des Allgemeinen Arbeitervereins, erblickte darin das erfolgversprechendste Mittel, um die Berliner Arbeiterschaft, die bisher dem Sozialismus am längsten widerstand, der Fortschrittspartei endgiltig zu entreißen. Bereits 1865 hatte Frißche den Allgemeinen Tabak- und Zigarrenarbeiter-Verein gegründet und auch anderwärts wuchs das Interesse für Berufsvereine. Die von Karl Marx begründete Internationale Arbeiter-Assoziation förderte ebenfalls die Gewerkschaftsidee, und so kam es, daß die verschiedensten Parteien mit dem gleichen Mittel Nutzen zu erzielen gedächten. Sobald der 1867 gewählte Reichstag für den norddeutschen Bund zusammentrat, wiederholte Schulze-Delitsch im Verein mit Beder-Dortmund seinen Antrag: Aufhebung der Koalitionsverbote für alle gewerblichen, landwirtschaftlichen und Ziegelarbeiter, einschließlich der Stromschiffer und des Gefindes.

Die damalige Debatte vom 14. Oktober 1867 ist interessant genug, um daraus einige Einzelheiten wiedergeben, insbesondere im Gegensatz zu der bekannten Erklärung des Grafen v. Posadowsky, daß in einem Staate, wo die Arbeiter das allgemeine Wahlrecht hätten, das Koalitionsrecht überflüssig sei.

Der Antragsteller Dr. Beder führte nämlich damals aus: „Daß die gesetzliche Feststellung der Koalitionsfreiheit notwendig sei, damit das allgemeine Wahlrecht zu seiner wahren Geltung komme, damit es eine unverfälschte Wirkung äußere. . . . Es handelt sich für uns um die politische Seite der Frage: darf in einem Staate mit allgemeinem Wahlrecht für einen Theil der Wähler ein ungünstigeres Recht auf Gebieten, die das Zivilrecht berühren, bestehen, als für den anderen Theil?“ Und Dr. Waldeck fügt hinzu: „Das Kapital hat vollkommene Freiheit erlangt; wir sehen, daß es sich ausdehnt, wir sehen die große Ausdehnung der Industrie, den Reichthum, den sie schafft. Wenn aber das Kapital die Freiheit haben soll und muß, so muß vor allen Dingen die ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen, die Freiheit des Bürgers, die die Verfassung garantiert, doch mindestens dem viel schlimmer gestellten Arbeiter werden. Die Koalitionsverbote stehen ganz und gar auf dem Standpunkte der Sklaverei, denn was der Herr gegen den Sklaven thut, das macht sich hier der Reiche gegen den Arbeiter an, und daß er es thut, das ist eben das Recht des Stärkeren. Die Koalitionsverbote sind ein großer Mißbrauch des Stärkeren.“ Der Abg. Dr. Löwe sagte u. A.: „Die Koalitionsfreiheit, die wirtschaftliche Freiheit ist das heiligste und höchste Recht des Menschen, das Recht, daß Jeder mit seinen Kräften anfangen kann, was er will, sobald er keinem Sittengesetze in seinen Handlungen widerspricht.“

Und Schulze-Delitsch bezeichnete die Koalitionsfreiheit „als ein Natur- und Grundrecht, das im Wesen des Menschen liege, und wenn der Staat damit brechen wolle, so bräche er mit seiner eigenen Existenzfähigkeit. . . .“ Wenn man dem Arbeiter sagt: Du darfst Deinen Arbeitsvertrag kündigen, Du kannst einen hohen Lohn fordern, wird er Dir nicht gewährt, so suchst Du ein anderes Unterkommen; wenn man dann aber hinzufügt: Das darfst Du allein, aber sowie Du Dich mit Anderen zu diesem Zweck zusammenschließt, so ist es unerlaubt, — was will man damit erreichen? Dann stellt sich die Gesetzgebung gerade jenen natürlichen Rechten gegenüber, die tief in Aller Brust eingewurzelt sind, auf einen Standpunkt, wo sie den gesunden Boden verläßt, auf dem die Staatsgesellschaft gedeihen kann, wo sie das Rechtsbewußtsein schädigt, das Gemeingefühl namentlich der gedrückten Klassen, daß nach Recht und Gesetz der Spielraum für sie und die besser gestellten Klassen gleich bemessen sei. Dann werden sie die Gesellschaft an ihrer Wurzel schädigen und die Verbrechen künstlich züchten.“

Die Regierung ließ durch Dr. Delbrück erklären, daß nach den reichen Erfahrungen, die im Auslande über die Wirkungen der Koalitionsbeschränkungen und über die Aufhebung dieser Beschränkung zu machen gewesen seien, für sie die Ueberzeugung begründet wurde, daß die Zeit der Koalitionsbeschränkungen vorüber sei.

Das geschah vor 31 Jahren. Am 19. Oktober 1867 wurde ein Nothgesetz erlassen, das die Koalitionsverbote für die gewerblichen Arbeiter aufhob, dagegen für die Schiffer und das Gefinde den alten Zustand beibehielt. Dieses Gesetz wurde 1869 in die neue Gewerbeordnung übernommen, nachdem von Lasker und Meyer vergeblich versucht wurde, das Koalitionsrecht allen Arbeitern zugänglich zu machen. Der Zusatzparagraph 153 wurde von Lasker selbst als notwendiger Schutz Derer, die sich nicht koaliren wollen, anerkannt.

Die polizeiliche Schließung

der Zahlstelle Halle ist durch Beschluß des königlichen Landgerichts bestätigt worden. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

Beschluß:

In der Untersuchungssache c. a. den Arbeiter Oskar Köppler aus Halle a. S. und Genossen wegen Vergehen gegen die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 soll die von der Stadtpolizeiverwaltung zu Halle a. S. unterm 2. November 1898 angeordnete vorläufige Schließung des Vereins „Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, Zahlstelle Halle“ bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fort-dauern.

Gründe.

Der oben genannte Verein ist aus seinen bei den Akten der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. Abth. II Tit. IX Kap. II No. 105 Vol. I/1897 Bl. 2 befindlichen gedruckten Satzungen ein Zweigverein (?) des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, der seinen Sitz in Hannover hat. Er ist, wenngleich ein Zweigverein, doch auch ein selbstständiger Verein, weil er eine von drei Bevollmächtigten des Vorstandes zu Hannover geführte und von drei Mitgliedern als Revisoren kontrollirte eigene Verwaltung insofern hat, als nach § 15 Abs. 2 des Statuts von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen 33% Prozent von ihm zu Lokalausgaben verwendet werden können und nicht an den Hauptverein in Hannover abgeführt werden. Er hat den § 2 des Statuts, nach welchem der Verband die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen auf Grund des § 125 der Reichsgewerbeordnung bezweckt, insofern nicht eingehalten, als er auch politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezweckt hat. Es ergibt sich dieses aus folgenden Thatfachen:

1. In der von 32 Personen (darunter 6 Frauen) besuchten Versammlung vom 13. November 1897 wurden die Genossen aufgefordert, sich rege an der Vertheilung der Flugblätter, welche zur Agi-

tation zur bevorstehenden Stadtverordnetenwahl dienen sollten, zu beteiligen.

2. In der von 25 Personen (darunter 3 Frauen) besuchten Versammlung vom 9. April 1898, welche ausdrücklich als öffentliche bezeichnet ist, wurde die Bedeutung der Meißner erklärt, die von der sozialdemokratischen Partei verfaßt und in einer öffentlichen Versammlung angenommene Resolution angenommen und ein Vergütungskomitee zur Meißner gewählt.

3. Bei der von 30 Mitgliedern (darunter 2 weiblichen) besuchten Versammlung vom 9. Juli 1898 wurde vor formeller Eröffnung das Ergebnis der Reichstagswahl mitgeteilt und das Blatt 43 der polizeilichen Akten befindliche Flugblatt verteilt, welches zur Beteiligung an sozialdemokratischen Bestrebungen auffordert und durch größeren Druck die Worte hervorhebt:

Alles für das Volk, Alles durch das Volk! Hoch die internationale Sozialdemokratie! Der Verein unterliegt hiernach den im § 8 der Verordnung vom 11. März 1850 angeordneten Beschränkungen; er hat dieselben aber nicht beachtet, indem er Frauenspersonen als Mitglieder aufgenommen hat und mit dem Verein Gewerkschaftskartell zu Halle a. S. und Umgegend zu gemeinsamen Zwecken, insbesondere durch Entsendung von Delegierten in Verbindung getreten ist, welcher letzterer Verein gleichfalls bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Daß der Verein Gewerkschaftskartell bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, ergeben die diesen Verein betreffenden Akten der Polizeiverwaltung zu Halle Abth. II, Lit. IX Kap. II Nr. 47, ausweislich deren in den Versammlungen dieses Vereins unter Anderem die Gestaltung und Kosten der sozialdemokratischen Partei als allgemeinen Weltfeiertag angestrebten Meißner erörtert und deren Durchführung und Unterstützung durch allgemeine Teilnahme empfohlen worden sind, und der Kampf gegen den Kapitalismus bzw. die Vernichtung des Kapitalismus als Ziel auch der gewerkschaftlichen Agitation bezeichnet worden ist.

Bei dem Vorliegen dieser Thatsachen kann nach §§ 8 und 16 der Verordnung vom 11. März 1850 auf Schließung des Vereins erkannt werden. Es erschien geboten, die vorläufige polizeiliche Schließung bis zum Erkenntnis in der Hauptsache auf Grund des § 16 (Schlußsatz) fortzudauern zu lassen, weil die unter dem Deckmantel eines legalen Unterstützungsvereins bezweckte Erörterung von politischen Gegenständen in Versammlungen im vorliegenden Falle als ein die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdender sozialdemokratischer Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes erscheint.

Halle a. S., den 19. November 1898.
Königliches Landgericht, Strafkammer IV.
(ge.) Weise, Tropmisch, Dr. Aldermann.

In den für die Aufrechterhaltung der Schließung angegebenen Gründen wird gesagt: Der Verein sei, wenngleich ein Zweigverein, doch ein selbstständiger Verein. Das ist er nicht. Die Zahlstelle Halle ist überhaupt kein Institut, auf welches der Begriff Verein anzuwenden wäre. Unter einem Verein versteht man die Verbindung einer Anzahl von Personen zu einem dauernden Zweck. Ohne Zweifel muß dieser Verbindung auch zugestanden sein das Recht, die gemeinsame Leitung selbst zu wählen, diese zu bestimmen und selbstständig den Zweck des Vereins festzusetzen oder zu ändern. Beides konnte die Zahlstelle Halle nicht, wie es überhaupt keine Zahlstelle unseres Verbandes kann. Das Merkmal der Selbstständigkeit findet das Gericht in der Thatsache, daß von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen bis zu einem Drittel für Lokalzwecke Verwendung finden können. Daß den Zahlstellen nicht die Selbstständigkeit gegeben ist, ganz nach eigenem Ermessen über die Verwendung dieser Gelder zu verfügen, daß wir monieren würden, wenn sie zu Zwecken verwendet würden, die mit den in unserem Statut niedergelegten Zielen nicht im Einklang stehen, das ist unseren Mitgliedern bekannt. Aber sollen wir uns denn etwa die 33 1/2 Prozent erst schicken lassen, um sie nach nachgewiesenem Bedürfnis den Zahlstellen wieder zuzusenden? Das erscheint uns zu unständig, mit überflüssigen Postenanslagen verknüpft, für die wir bessere Verwendung haben, und, weil wir wissen, daß die Zahlstellen die Gelder nur zu Zweckzwecken verwenden, aber auch nicht erforderlich. Diese richterliche Voraussetzung von der „Selbstständigkeit“ der Zahlstelle Halle scheint uns am wenigsten stichhaltig zu sein.

Was ist es mit den anderen Vergehen? Diese sind von der Zahlstelle gar nicht begangen worden! Die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Versammlungen waren keine Mitgliederversammlungen der Zahlstelle, sondern öffentliche Versammlungen. Will man etwa die Zahlstelle bestrafen für Beschlüsse, die eine öffentliche Versammlung faßt und nach den Bestimmungen des Gesetzes angehängt lassen kann? Bleibt noch das unter Ziffer 3 angeführte „Verbrechen“: Anlegung eines Flugblattes, das zur Beteiligung an sozialdemokratischen Bestrebungen auffordert, vor „formeller“ Eröffnung einer Versammlung. Wozu das Wort „formell“? Wir sind auch bewandert im Versammlungswesen, aber das Vorhandensein zweier Akten von Eröffnungen ist uns nicht bekannt geworden, somit auch nicht der Unter-

schied zwischen einer „formellen“ Eröffnung und deren Gegenheil. Es steht fest, die Versammlung hatte mit dem Auslegen gar nichts zu thun! Die Auslegung war nicht eine Thätigkeit, nicht „Zweck des Vereines“, sondern ist von irgend einer Person als private Thätigkeit besorgt worden. Daß deswegen der Gerichtshof ein Schuldig aussprechen kann, bezweifeln wir.

Soziale Rundschau.

— Sozialpolitische Anträge. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages hat folgende Anträge eingereicht:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen:

- I. die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Gewerbe, Bergbau, in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen;
- II. die Teilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufen beschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird;
- III. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt wird.

Ferner sollen die Regierungen bis zur nächsten Session einen Entwurf für ein Reichs-Gewerbegesetz vorlegen, sowie einen Gesetzentwurf, wonach an Stelle der im § 139b der Reichs-Gewerbeordnung bestimmten Beamten und Landes-Polizeibehörden Betriebsaufsichts-Behörden nach folgenden Grundfögen errichtet werden:

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt. Sie wird einer Reichs-Zentralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat. In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen. Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen bzw. zu wählen.

Ferner hat die sozialdemokratische Fraktion eingereicht den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition, dessen Text wie folgt lautet:

- § 1. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln. Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anzeigung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens sechs Stunden vor ihrem Beginn durch den Betrauteten oder Einsender bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.
- § 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.
- § 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich derer, welche die Verabredung und Vereinigung zum Besitze der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, unterlagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.
- § 4. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht härtere Strafe eintritt.

Die Fraktion beantragt weiter die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, wodurch die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Gewerbe, Industrie, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen auf acht Stunden täglich festgesetzt werden soll.

— Zur Beratung „über sozialpolitische Fragen“ trat Freitag, den 2. Dezember, im Reichstagsgebäude eine Konferenz zwischen Vertretern der Reichsregierung und Männern aus gewerblichen Kreisen zusammen. Nach dem Berliner Neuest. Nachr. handelt es sich um die Beschäftigung der Arbeiter in Thomaschlammöhlen, deren Gesundheitschädlichkeit in Folge der starken Entwicklung des feinen Schlackenstandes besondere Schutzvorschriften auf Grund des § 120e und 139 a der Gewerbeordnung geboten erscheinen lassen.

— Wie die Agrarier die in ihren Diensten zu Krüppeln gewordenen Arbeiter zu entschädigen anstreben, zeigt ein Antrag eines Landrats des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg. Er schlägt nämlich vor, daß der Bundesrath ersucht werde, das Unfallversicherungsgesetz dahin zu ändern, daß

1. die Entschädigungspflicht auf die schweren Unfälle, die eine Arbeitsbeschränkung von mindestens 20 Prozent im Gefolge haben, beschränkt —
 2. die Verjährungsfrist von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt —
 3. Kinder unter 14 Jahren von der Renten-gewährung ausgeschlossen werden.
- Außer diesem Wunsche hat der Antragsteller noch eine Reihe anderer Begehren: Verengerung des Kreises der Versicherten u. A. Herr von Thüngen, das ist der Name des Landrats, ist damit offenbar auf dem Wege, auch die wenigen Arbeitskräfte noch zu vertreiben, die der Landwirtschaft bis jetzt treu geblieben sind.

— Große Opfer hat der Klassenkampf im Monat November gefordert. Wegen im politischen und gewerkschaftlichen Kampfe begangener Vergehen sind insgesamt von deutschen Gerichten 9 Jahre 10 Monate 1 Woche und 1 Tag Gefängnis und 1926 Mk. Geldstrafe verhängt worden.

— Die Arbeitergroßen wandern in die „Agitatoren-Taschen“ — das ist ja die stehende Nebenart des Unternehmertreffes, mit welcher er die Arbeiter vor der Sozialdemokratie scheu zu machen sucht. Während aber die Verwaltungsmitglieder der organisierten Arbeiterschaft für ihre meist schwere und verantwortungsvolle Arbeit nur wenige Groschen oder gar nichts erhalten, werden die Herren Meister, soweit sie in Verwaltungskörperschaften ihrer Innung thätig sind, recht gut bezahlt. Dafür ein Beispiel. Die Berliner Stellmacher-Innung rechnet mit einer Jahreseinnahme von 1717 Mark, darunter Mitgliederbeiträge 1450 Mk., Ausschreibungsgebühr für 14 Lehrlinge 84 Mark, Einschreibungsgebühr für 18 Lehrlinge 162 Mark, Zinsen 21 Mark. In den Ausgaben figurieren folgende Posten:

Entschädigung für den Obermeister	500 Mk.
Obermeister-Stellvertreter	50
Schlichter	50
drei Meister à 30 Mk.	90
Gehalt des Kassiers	80
Kosten der ausübenden Kontrolle im Arbeitsnachweis	50
Kosten bei Prüfung der Gesellen- und Meisterstücke	36
Summa	856 Mk.

An weiteren Ausgaben sind im Ausgabe-Stat noch 861 Mark vorgesehen, darunter für die Fachschule 300 Mark, Druckkosten 100 Mark, Miete 100 Mark, Begräbniskosten 80 Mark für fünf Personen, die im Jahre 1899 erst sterben sollen; wenn es mehr werden, erhöht sich die Ausgabe, oder umgekehrt. Aus der Abrechnung ergibt sich, daß die Verwaltungskosten einer einzigen Hundert Mitglieder zählenden Arbeitgeber-Organisation rund 70 Prozent betragen, wovon allein auf persönliche Verwaltungskosten 50 Prozent der Einnahme entfallen. Diese selben Innungsmeister, die 50 Prozent der Einnahmen in ihre Taschen stecken und deren ganze Arbeit darin besteht, im ganzen Jahre einigen Sitzungen und Versammlungen beizuwohnen, sind es, die den Mund sehr voll nehmen, wenn die Arbeiterorganisationen 10—20 Prozent der Einnahmen an Gesamtverwaltungskosten rechnen.

— Gendarmstatistik. Im Monat November nächstigen im Männerasyl des Berliner Asylvereins für Obdachlose 30 098 Personen, im Frauenasyl 3063 Personen.

— Die Unfallversicherung von Arbeitern an Dampf-Dreschmaschinen. Der Arbeiter Piesker war auf einem Gute als Garbenmaler bei der Dampf-Dreschmaschine beschäftigt worden und hatte hierbei einen Arm verloren. Er verlangte deshalb von der nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente. Sein Anspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß nicht die gewerbliche, sondern die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im vorliegenden Falle zur Rentengewährung verpflichtet sei, weil es sich um einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall handelte. Das Schiedsgericht verurteilte jedoch auf die Berufung des Klägers die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, nachdem es festgestellt hatte, daß P. für die ganze Kampagne angenommen worden war und daß er seinen Lohn von dem Besitzer und Verleiher der Dreschmaschine erhielt. Die Maschine war nicht Eigentum des Gutsherrn. Das Schiedsgericht führte zur Begründung seines Urtheils aus, daß hier ein gewerblicher Lohn-Dreschbetrieb vorgelegen habe. Das Reichs-Versicherungsamt verwarf den Vorwurf von der Berufsgenossenschaft eingelegten Revers mit folgender Begründung: Die industrielle Berufsgenossenschaft sei mit Recht für entschädigungspflichtig erklärt worden. Das Reichs-Versicherungsamt habe die Versicherungsverhältnisse der Arbeiter an und bei der Dampf-Dreschmaschine folgendermaßen neu geregelt. In der Regel sollten künftig die Maschinenheizer und -Feller, sowie, in theilweiser Abweichung von der früheren Judikatur (Rechtsentscheidung), auch die Einleger bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer der Dreschmaschine oder der Landwirth, dessen Getreide gedroschen werde, die genannten Arbeiter entlohne oder annehme. Außerdem seien als Arbeiter des Lohn-drescherei-Unternehmers nur noch die Personen bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert, die den Transport der Dreschmaschine im Dienste des Dreschmaschinen-Besizers ausführten. Dagegen seien die beim Transport beschäftigten Arbeiter bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert, wenn ein bei dem Dreschakt beteiligter Landwirth für die Herbeischaffung und Fortschaffung der Maschine Sorge. Alle bisher nicht genannten Arbeiter, z. B. die Garbenbinder, Zureicher, Wasserträger u., blieben bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft selbst dann versichert, wenn sie — im Falle der Uebernahme des gesamten Dreschactes — von dem Unternehmer des Lohn-drescherei-Betriebes angenommen und entlohnt würden.

— Ein Urtheil des badischen Verwaltungsgerichtshofes, das Mißständen im Bauwesen entgegentritt, dürfte das Interesse weiterer Kreise erregen. Der Thatsache, daß dem Erkenntnis zu Grunde lag, war, wie uns aus Karlsruhe geschrieben wird, folgender: Ein Bauunternehmer hatte einem Konjunktium von Leuten, die, wie er wissen mochte, gänzlich vermögenslos waren, die Ausführung von Bauarbeiten übertragen und es u. A. verpflichtet, für alle Versicherungs-

beiträge aufzukommen. Das Konfession meldete die Arbeiter bei der Ortskrankenkasse an, blieb jedoch die Beiträge schuldig und diese konnten auch, da Pfändungen fruchtlos waren, nicht beigetrieben werden. Die Ortskrankenkasse verklagte nun den Bauunternehmer auf Zahlung der Beiträge und ertritt, nachdem sie zunächst mit ihrer Forderung abgewiesen worden war, in der letzten Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof ein obliegendes Urteil. In der Begründung heißt es, daß der wirkliche, nicht vorgeschobene Arbeitgeber zur Anmeldung der eingestellten Arbeiter und zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet sei. Durch das irrthümliche Vorgehen gegen die Akordanten könne der Bauunternehmer, der wirklich Verpflichtete, nicht befreit werden. Dieses Urteil ist umso wichtiger, als man allgemein darüber klagt, daß von Bauunternehmern nicht selten Personen, bei denen auch der Gerichtsvollzieher nichts auszurichten vermag, als Arbeitgeber vorgeschoben werden, ein Verfahren, durch welches nicht nur öffentliche Kassen, sondern vornehmlich auch Lieferanten und Arbeiter schwer geschädigt werden.

Korrespondenzen.

Altena-Ottensen. In der Versammlung am 20. November wurde der Bericht von der Konferenz in Neumünster debattiert und angenommen. Der Antrag des Kartells, ein eigenes Vereinshaus zu errichten, fand nach längerer Debatte keine Erleichterung dadurch, daß die Delegierten beauftragt wurden, für den Antrag zu stimmen. Der Antrag mehrerer Mitglieder, den 5-Pfennig-Botenlohn statt wie bisher alle 14 Tage in Zukunft alle 4 Wochen zu erhöhen, wurde abgelehnt. Darauf wurden die Kartelldelegierten gewählt und die Revisoren beauftragt, bei einigen Hilfskassieren noch ausstehende Geldsummen einzutreiben. Dann wurden zwei Kollegen zur Revision der Herberge und der Bibliothek gewählt. Ein Antrag der Zahlstelle Hamburg um eine Beihilfe zur Regelung der Forderungen des Kartells wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal theilte ein Antrag, der die prozentuale Entschädigung des Hilfskassiers bezweckte. Dagegen wurde der Antrag von der Entschädigung, die die Hilfskassierer bekommen, immer einen Betrag einzubehalten, bis die Summe von 12 Mk. als Kaution erreicht ist, angenommen. Dann wurden Bestimmungen über die Belegung des Kassenbestandes getroffen.

Niebrich. Die letzte Mitgliederversammlung war schwach besucht. Der Gleichgiltigkeit der Arbeiter von Niebrich — so bemerkt der erste Bevollmächtigte — sei es zuzuschreiben, daß ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen so ungünstig seien. Während sie ebenso zahlreich der Organisation angehören, als sie ihre Leiber fernhalten, so würde so mancher brüderliche Uebelstand zu beseitigen sein. Aber ansatz mit ihren Kollegen zu halten, möge es viele Arbeiter vor, sich den Vorgesetzten in Schmarotzerei und Liebedienerei zu ergeben. Kollege Winterherber schätzte die Verhältnisse auf dem hiesigen Thonwerke. Der Direktor, Herr Triebensee, sei bestrebt, die Interessen des Thonwerkes zu wahren, das könne nur geschehen zum Schaden der Interessen der Arbeiter. Wie überall, so wird auch hier das Alkoholisieren benutzt, nur recht viel Mehrerwerb aus den Leistungen der Arbeiter herauszuschlagen. Hierfür ein Beispiel: Ein Arbeiter, der dort im Sommer im Abstand 4 Mk. verdiente, hat eine Senkung seines Lohnes erfahren, so daß er jetzt die gleiche Leistung für eine Bezahlung von 3 Mk. verrichten muß. Daß die zu leistende Arbeit keineswegs leicht ist, kann man sich vergegenwärtigen, wenn man bedenkt, daß die Leute, die an den Oefen beschäftigt werden, der Hölle-Temperatur von 40 bis 60 Celsius ausgesetzt sind. Dabei beträgt die Arbeitszeit zwischen Tag 13 bis 14 Stunden. Es ist vorzuziehen, daß Arbeiter 96 Stunden in einer Woche gearbeitet haben. Daß eine so lange Arbeitszeit dem Körper des Arbeiters schadet, wer wollte das bezweifeln. Aber diese lange Arbeitszeit ist auch die Veranlassung von Lohnsenkungen. Am Ende der Woche wird von den Unternehmern nicht gefragt, in wie langer Arbeitszeit dieser und jener Lohn verdient worden, sondern wenn einige Wochenlöhne hoch erscheinen, dann geht das Herabsetzen an.

Wittorf. Mit welchen geringen Löhnen die ungelerneten Arbeiter für ihre Leistungen fürlich nehmen müssen, beweisen folgende Zahlen: Die Papiermühle, in Firma Gebrüder Biermann, zahlt Arbeitslöhne von 1,70 bis 2,50 Mk. bei 10- bis 12stündiger Arbeitszeit. Dabei sind, wie sich das ja eigentlich von selbst versteht, die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und den Kräfteaufwand der Arbeiter keineswegs gering. Das Dampfagewerk von Rederer, Kölsch u. Komp. zahlt den Arbeitern 20-22 Pf. Stundenlohn bei 11stündiger Arbeitszeit. Besonders wird von den Arbeitern dieses Werkes Klage geführt über die mangelhafte Beleuchtung des Hofes. Auf dem Hofe brennen nur 2 Laternen, sodas bei eintretender Dunkelheit die Holztransporte nicht genügend sehen können. Auf ihre Forderung an den Meister nach „mehr Licht“ soll dieser geantwortet haben: „Ich habe keine!“ Wie, wenn nun durch die mangelhafte Beleuchtung die Arbeiter beim Transportieren ihrer Last fallen und sich Schaden an ihrem Körper zufügen? Nach unserer Anschauung müßte die Leitung des Werkes schon mit Rücksicht auf die durch die Dunkelheit erhöhte Unfallgefahr für ausreichende Beleuchtung sorgen. In der Adermann'schen Ziegelei verdienen die Frauen 1,50 Mk., dafür müssen jedoch oft Überstunden gemacht werden bis Abends 8 Uhr, ja zuweilen bis 12 Uhr Nachts. Sonntags gibt es öfter eine halbe bis eine ganze Schicht zu arbeiten. Jugendliche Arbeiter verdienen 1,70 Mk. pro Tag und soll es vorgekommen sein, daß dieselben in einer Woche 2 mal 36 Stunden arbeiten mußten. Erwachsene erhalten 2,25 Mk. pro Schicht und machen manche Woche eine halbe oder dreiviertel Schicht gratis. Stundenlohn einzuführen weigert sich die Firma. Für die Arbeiterinnen und Arbeiter gibt es nur einen An- und Auskleideraum. Auf der Rettenbahn wird — oder ist? — die Kette reparaturbedürftig. Ein Junge mußte zwischen defekte Glieder der Kette ein Eisen stecken, daß er dabei einmal Gefahr lief, an seinem Körper Schaden zu nehmen, das ist beobachtet worden. Auf dem elektro-dynamischen Werke, Gebäude S, erhalten die Arbeiter 27 Pf. pro Stunde bei 12stündiger Arbeitszeit in der dickeren Hitze und fast unerträglichem Dunst. Als die Leute 30 Pf. verlangten, stellte der Herr Direktor die Forderung an sie, sie sollten 1750 Kilo Pottasche liefern, was einfach unmöglich ist. In dem genannten Raum wird oft 15-16 Stunden gearbeitet. Im Gebäude Q arbeiten die Arbeiter bei 40-50 Grad Hitze von 6 bis 6 ohne Pause! (?) Ja, im Sommer steigt die Hitze auf 65-70 Grad. Wenn man nun bedenkt, daß in diesem Raum Sonntags 24 Stunden ohne Pause gearbeitet wird, so kann man sich ungefähr die „Annehmlichkeiten“ dieser Arbeit vorstellen, die durch das mangelhafte Trankwasser keineswegs gebessert werden.

Delmenhorst. In der am 16. November abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde der Kollege Albert Meyer als 1. Kollege Frau Meier als 2. Bevollmächtigte gewählt. Der 3. Bevollmächtigte und die Revisorenposten wurden ausbestimmt. Die von der Zuteilung erschienenen Kollegen stellen den Antrag, daß wegen der auf der Zahlstelle herrschenden Verhältnisse eine Fabrikversammlung einberufen werden solle. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Nachdem sich mehrere

Kollegen hatten aufnehmen lassen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Bredde. Am 21. November wurde in der „Hunde“ zu Hauß eine öffentliche Versammlung abgehalten. Tagesordnung: Wahl eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters, Hilfskassierwahl und Neuwahl von drei Revisoren. Es war dies die dritte Versammlung, die sich mit dieser Tagesordnung zu befassen hatte und auch diese war wiederum nur von ganzen 15 Personen besucht. Leider muß die traurige Thatsache mitgeteilt werden, daß die Hälfte der Mitglieder wegen abgelaufener Mitgliedsbeiträge gestrichen werden muß. In Folge dessen wurden drei Hilfskassierer gewählt, die den Kollegen die Zeitung ins Haus tragen sollen und gleich dabei die Beiträge zu erheben haben. Wir hoffen, daß durch diese Reservierung die Revisoren verschwinden und unsere Organisation blüht und gedeiht, den Unternehmern zum Trug, den Arbeitern zum Nutzen.

Elsted. In der Versammlung am 24. November referierte Genosse Sarnau über das Thema: „Der Bontatt als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe“. Neben schilberte die Entstehung und den Werth des Bontatts. Den Kartellbericht erstattete Kollege 2. Den Beschüssen, die von den Bevollmächtigten der Zahlstellen Hamburgs gefaßt wurden zur Sicherung der Kassenbestände, wamit die Versammlung einstimmig zu. Ein von den Kollegen K. und G. genugsam begründeter Antrag der Zahlstelle Hamburg wurde abgelehnt. Unser 2. Bevollmächtigter wohnt Seewestr. 13, St. 4, 1. Et. 1.

Fechenheim. Einem vielseitig geduldeten Wunsch von Kollegen Folge gehend, beramte unser 1. Bevollmächtigter, Kollege Pfeil, eine gemeinsame Versammlung der hier bestehenden Gewerkschaften an, in der Herr Graf aus Bodenheim über den Zweck und den Nutzen des am 1. Januar ins Leben tretenden Frankfurter Arbeiterkartells referierte. Redner verbreitete sich in sehr interessanter, belehrender Weise über die Umstände und das Bedürfnis, welche die Errichtung eines solchen gemeinnützigen Instituts wünschenswert machen. Das beste Beispiel von der Nothwendigkeit und dem segensreichen Wirken einer derartigen Einrichtung gebe das Nürnberger Arbeiterkartell, das sich einer solchen Inanspruchnahme erfreue, daß neben den beiden händigen Sekretären die Anstellung weiterer Hilfskräfte nothwendig wurde. In allen Lebensfragen findet der Arbeiter, der Kleingewerbetreibende und niedere Beamte bereitwillig und unentgeltlich Auskunft und Belehrung. Selbst die Anfertigung zweidimensionaler Schriftstücke erfolgt kostenlos, und was diese Annehmlichkeit für den schlecht bezahlten Arbeiter, dem die Fähigkeiten, Derartiges selbst zu machen, abgehen, helfen will, liegt klar auf der Hand. Auch der Vortheil, den eine solche unabhängige Einrichtung in Betreff der Einwirkung auf das Unternehmertum, wo es sich um Abtheilung von Mitarbeitern und Angehörigkeiten im Fabrikbetriebe handelt, bietet, ist von bedeutendem Werth. Mit diesen Funktionen des Arbeitersekretariats wird auch ein Arbeitsnachweis verbunden werden. Es ist unmöglich, auf alle Einzelheiten des lehrreichen Vortrags einzugehen und wollen wir nur noch der Frage Erwähnung thun, wie die Unterhaltungslosten dieser ansehnlichen Opfer erforderlichen Anstalt aufgebracht werden. Es wird einzig und allein Aufgabe der gesamten organisierten Arbeiterschaft von Frankfurt und Umgebung sein, das Unternehmern durch regelmäßige Geldzuwendungen zu fördern und zu unterstützen. Die Versammlung stimmte diesem Vorhaben, wie es in der Diskussion zum Ausdruck kam, einstimmig zu. Von einem bindenden Beschluß der Versammlung ward abgesehen, dagegen jeder einzelnen Gewerkschaft anheimgegeben, sich über die Art und Weise der Unterthaltung zu einigen. Nach einem eindringlichen Ersuchen an die etwa Nichtorganisierten, das gemeinnützige Unternehmen durch Anschluß an die Gewerkschaften zu unterstützen, trat Schluß der Versammlung ein.

Frankenthal. Die in Nummer 25 des „Proletarier“ in dem Bericht aus Frankenthal berichtete Gründung einer Sterbekasse wird nicht von der Zahlstelle geplant, sondern eine solche Kasse besteht am Orte, und alle Organisationen können sich daran theilhaben.

Frankfurt a. M. Durch Verfügung vom 18. November ist durch den Polizei-Präsidenten die hiesige Zahlstelle unseres Verbandes vorläufig polizeilich geschlossen. Zur Befreiung dieser Angelegenheit tagte am 20. November im „Grünen Wald“ eine sehr stark von Fabrik-, Kohlen- und Hilfsarbeitern, Fuhrleuten und auch einigen Arbeiterinnen besuchte Protestversammlung, in welcher Herr Dr. Duard als Referent den unerwartet erfolgten Schritt der Polizei eingehend besprach und denselben als zu Unrecht geschehen bezeichnet. Der Verein sei nur eine Zahlstelle der großen Organisation der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands gewesen und habe sich durchaus nicht mit Politik, sondern ausschließlich mit Fragen zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder befaßt. Die betreffende Verordnung, auf welche sich die erfolgte polizeiliche Schließung stützt, sei veraltet und den heutigen veränderten Verhältnissen in keiner Weise mehr angepaßt. Am Plage wäre es gewesen, daß, wenn die Polizei glaubte, eine Gesetzesübertretung liege vor, sie vorher erst eine Verwarnung hätte ergehen lassen; es wäre dann Gelegenheit geboten gewesen, die Sache klar zu stellen. Gut habe die Polizei sicher nichts mit der Schließung gemacht und vielleicht die gegenwärtige Wirkung, wie sie erhoffte, erzielt. Der Vorstand in Hannover habe bereits einen Vertrauensmann ernannt, der als Berater und Vertreter der Frankfurter Einzelmitglieder dienen soll. Der Redner verband mit seinen Ausführungen eine Betrachtung der ganzen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände von heute und betonte die Ziele der Gewerkschaften. In der Diskussion wiederholte der Kollege Bernhard, daß sich die Zahlstelle nie mit politischen Angelegenheiten und überhaupt mit Politik, sondern nur mit der Lage ihrer Mitglieder befaßt habe und wies weiterhin auf das bedrohliche Koalitionsrecht hin. Nach dem Referat wurde folgende Resolution angenommen: „Die heutige stark besetzte öffentliche Versammlung der Frankfurter Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen, Kohlenarbeiter und Fuhrleute protestirt auf das Entschiedenste gegen die unbegründete Anschließung der Zahlstelle des Verbandes durch die Polizei. Es ist unrichtig, daß die Zahlstelle die Erörterung „politischer“ Gegenstände beabsichtigt hätte; sie hat die Berufsinteressen ihrer Mitglieder nach Kräften gewahrt und dadurch ihren ehrenlichen Zuwachs erhalten. Um dies energisch fortzuführen zu können, verpflichten sich alle Anwesenden wie ein Mann, dem Verband treu zu bleiben und jetzt doppelt eifrig dahin zu wirken, daß alle Fernstehenden der Organisation beitreten.“ Außer dem überwachen Kommissar nebst einem Schutzmännchen waren in der Allerheiligenstraße und im Hofe des Grünen Waldes eine Menge Schutzleute postirt, die die Ansammlung von Publikum zu verhindern hatten; auch ein höherer Beamter vom Polizeipräsidium hielt sich in der Allerheiligenstraße auf. Außerdem sollen in der Allerheiligenstraße eine Anzahl Schutzleute untergebracht gewesen sein — kurz, es waren alle Maßnahmen getroffen, um eventuell thätkräftig den Staat retten zu können. Aber nirgends bot sich ein Anlaß zum Einschreiten.

Geckhof. In der vorhergehenden Versammlung war der Antrag gestellt, 200 Mk. als Guthaben der Zahlstelle Geckhof auf der Spartasse in Dorsdorf zu belegen. Die Bevollmächtigten wurden beauftragt, ein besonderes Abkommen mit der Spartasse zu treffen und der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Diesen Bericht gab der 1. Bevollmächtigte in der Versammlung am 10. Dezember. Nach Vortragung des gepflogenen Briefwechsels wurden folgende Anträge ange-

nommen: 1. Die Erhebung des Geldes kann nur erfolgen durch eine dazu bestimmte Person und muß diese eine von dem dritten Bevollmächtigten und dem dritten Revisor unterschriebene und vom Verbandsvorstand in Hannover gestempelte Bescheinigung vorzeigen. 2. Das Geld kann nur erhoben werden auf Versammlungsbeschlüsse und ist über die betr. Versammlung im „Proletarier“ zu berichten. 3. Der vom dritten Bevollmächtigten und dem dritten Revisor unterschriebene Schein, der zur Erhebung des Geldes dienen soll, darf nur vom Vorstande gestempelt werden, wenn ihm vom Schriftführer der Versammlungsbeschlüsse, nach welchem das Geld erhoben werden soll, ausgegangen ist. Gewählt zur Erhebung des Geldes wurde Kollege Fr. Plesken.

Hamburg. Die am 17. November tagende Versammlung hatte zunächst das Andenken des am 28. Oktober verstorbenen Kollegen Julius durch Erheben von den Sitten zu ehren. Der vom Kollegen Schröder gegebene Geschäftsbericht umfaßt die Zeit von Mitte Juli 1897 bis 1. Oktober 1898. Nach demselben sind abgehalten worden 15 Sitzungen der Bevollmächtigten und Revisoren, 10 kombinirte Vorstandssitzungen, 2 mit der Revisionskommission, 15 Mitgliederversammlungen, wozu 8 Referenten geladen waren. In drei Versammlungen mußten die Vorträge wegen zu schwachen Besuchs ausfallen, ein Referat fiel aus, weil der Referent für das betreffende Thema nicht vorbereitet war. Am Schlusse des 3. Quartals gehörten 134 männliche und 126 weibliche Mitglieder der Zahlstelle an. An Unterthaltungen wurden geleistet für die Pfaffenwälder in Elsted 74,50 Mk., für die Wälder 108,90 Mk. An Unterthaltungen sind gezahlt für Beiträge, Referenten, alle Schulden 152,60 Mk., für Unterthaltungen an in Noth gerathene Kollegen 47 Mk. Ferner verlas Kollege Schröder die wichtigsten Beschlüsse, die in der Berichtszeit gefaßt wurden. — Ein Antrag, der die Mitglieder verpflichtet, 1/2 Extramarken zum Kassenfonds zu nehmen, wurde angenommen. Den Bericht von der Konferenz in Neumünster erstattete Kollege Schröder. — Folgende Anträge fanden einstimmige Annahme: 1. Die Kassierer sind allmonatlich zu revidiren, das Geld wird auf der Spartasse belegt und zwar durch ein unentgeltliches Kontobuch. 2. Wird für die Zukunft in einer Zahlstelle Hamburgs und Umgebung ein Kassierer gewählt, so darf der Betreffende in einer und derselben oder in einer anderen Körperschaft in der Arbeiterbewegung nicht einen zweiten Kassierposten inne haben. 3. Bei einer vorzunehmenden Wahl eines 2. Bevollmächtigten hat ein jeder Vorstand- und Erduntersuchung einzugehen, ob der Betreffende sich in finanzieller Beziehung bei der Partei, Gewerkschaften oder Krankenkassen Unterschlagungen hat zu Schulden kommen lassen; wenn dies der Fall, muß die Wahl beanstandet werden. Ein eingegangenes Unterthaltungsgeßuch ward den Bevollmächtigten zur Verthätigung überwiesen. Nachdem der 1. Bevollmächtigte nochmals aufgefordert, künftige die Versammlungen rege zu besuchen, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Hamburg. In der Versammlung am 6. Dezember wurde zunächst die Gauentheilung des Vorstandes einer Besprechung unterzogen. Die Versammlung erklärte sich im Allgemeinen mit der Gauentheilung einverstanden bis auf die unter Einnaume des Gauenverbandes festgesetzte Bestimmung, die besagt: „Die Beträge werden jedoch nicht gleich überandt, sondern bleiben in Hannover und werden nur nach erwiesenem Bedarf den Gauenverbänden auf ihren Antrag überandt.“ Mehrere Redner waren der Ansicht, daß, wenn der Gauenverband selbständige Arbeit leisten sollte, ihm auch das Recht zustehen müsse, das dem Gauen zustehende Geld selbstständig zu verwalten. Zur Uebrigem sei im Protokoll nichts zu finden, was die Anordnung des Vorstandes rechtfertige. Folgender Antrag gelangte zur Annahme: „Die Leitung der Zahlstelle beauftragt beim Vorstande die Streichung der genannten Bestimmung.“ Unter Punkt 3 der Tagesordnung erwähnte Kollege Martens den Streik bei Rasch und Förster, der mit Erfolg für die be-theiligten Arbeiter beendet ist. Dann wurden 30 Kollegen in das Komitee des in „Lohnmann's Park“ stattfindenden Weihnachtsgesangs gewählt. Der Genosse Meyer aus Hamburg referierte dann über: „Die industrielle Entwicklung und die Lage der Arbeiter.“ Darauf wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Hamburg. Bei den Erdarbeiten zum Bau einer Nebenstation des Wasserwerks hatten am Vormittag des 23. November ca. 50 Mann die Arbeit eingestellt. Die Ausführung der Arbeiten ist der Firma Rasch u. Förster, Charlottenburg, übertragen. Die Firma hat die Arbeiter erst um 40 Pf. pro Stunde bezahlt. Bei der Lohnzahlung am Sonnabend, den 19. November, wurde den Arbeitern jedoch mitgetheilt, daß vom Montag, den 21. November an nur 30 Pf. pro Stunde bezahlt würden, wer dafür arbeiten wolle, der könne weiterkommen. Die Arbeiter stellten sich am folgenden Montag alle wieder zur Arbeit ein und haben auch bis zum 28. November, Vormittags 9 Uhr, gearbeitet. In der letzten Woche hatten sie nun ein Gesuch bei der Firma eingereicht, in welchem sie darauf hinwiesen, daß die meisten Unternehmer hier für solche Arbeiten 40 Pf. bezahlten. Die Arbeit ist sehr schwer. Die Arbeiter müssen den ganzen Tag im Wasser und Morast stehen. Sie verlangten daher mit Recht einen Lohn von 40 Pf. auch für die Zukunft. Die Firma hatte es aber nicht einmal für nothwendig erachtet, den Arbeitern auf ihr bescheidenes Gesuch eine Antwort zu geben. Dagegen hatte sie Sonnabend, den 19. November, ca. 10 Arbeitern 30 Pf. 33 Pf. pro Stunde ausbezahlt. Hiermit waren die Arbeiter keineswegs einverstanden. Sie müssen alle dieselbe Arbeit machen und verlangen daher auch für alle den gleichen Lohn. Am Morgen des 23. November hat die von den Arbeitern gewählte Kommission um eine Antwort auf das Gesuch. Von Seiten des Ingenieurs wurde aber eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben, weshalb alle Mann den Bauplatz verlassen. Die Ausführung der Arbeiten geschieht im Auftrage der städtischen Verwaltung. Wenn nun auch die sozialpolitische Einsicht unserer Kommunalpolitiker sich nicht so weit vertheilt, mit ihren Lieferanten und Beauftragten die Zahlung ortsüblicher Löhne an ihre Steuerzahler vertragsmäßig festzusetzen, so ist doch anzunehmen, daß im vorliegenden Falle ein Preis vereinbart war, der die ausübende Firma nicht zwang, niedrigere Löhne zu zahlen, als sie von den anderen Unternehmern hier gezahlt werden. Dieser Ansicht schien auch der Herr Senator Thielemann zu sein, der bereit war, in dem drohenden Kampfe eine vermittelnde Rolle zu übernehmen. Es ist nun auch gelungen, die Firma zur Zahlung eines Stundenlohnes von 38 Pf. zu veranlassen. Auf dies Resultat der Vermittelung ist wohl die Thatsache nicht ohne Einfluß geblieben, daß die Arbeiter organisiert waren und in ihrer Organisation einen Schwamm zur Abtragung ihrer Interessen hatten.

Helmstedt. Am 26. November tagte unsere Mitglieder-versammlung. Unter dem 1. Punkte der Tagesordnung wurde über die Zustandsauslage debattirt. Sämmtliche Kollegen waren der Meinung, daß die beste Antwort auf die drohende Gesetzesvorlage der weitere Ausbau unserer Organisation sei. Ferner wurde beschloffen, unsere Versammlungsberichte regelmäßig im „Proletarier“ zu veröffentlichen und die Versammlungen am letzten Sonnabend eines jeden Monats abzuhalten.

Stehes. In der am 26. November tagenden Mitgliederversammlung wurde das Andenken zweier verstorbenen Mitglieder durch Erheben von den Sitten gelehrt. Dann erläuterte Kollege Schläter die neuen Bestimmungen des Statuts. Darauf kamen die Bevollmächtigten und Revisoren in Vorschlag. Der Kollege Danann wurde als stellvertretende Person vor Gericht gewählt. Delegirte zum Gewerkschaftskartell wurden die Kollegen

H. Gaumann und G. Sülzen. Den Hilfskassieren wurden die...

Kassel. Am 27. November tagte eine sehr gut besuchte...

Kiel. In der am 16. November tagenden Mitgliederversammlung...

Sandshut. Am 4. September waren die Mitglieder der...

Gr. Lichterfelde. Am 15. November tagte unsere regelmäßige...

Siegen. Sonntag, den 20. November, tagte eine Mitgliederversammlung...

Offenbach a. M. Am 5. Dezember tagte unsere Mitgliederversammlung...

Uhlenhorst. Am 16. November tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung...

Waltershausen i. Th. Hier tagte am 3. Dezember eine gut besuchte Versammlung...

Wiesbaden. Am 10. Dezember tagte unsere regelmäßige Versammlung...

Wiesbaden. Am 10. Dezember tagte unsere regelmäßige Versammlung...

tionen eintreten; auch die Buchhausvorlage wurde erwählt. Der Kollege Brey erhielt eine Mähe, weil er die Verlegung...

Eingefandt.

Eisenberg, S.-M. Es ist eine längst bekannte, höchst traurige Thatsache, daß überall da, wo die Arbeitsverhältnisse...

Im vorigen Jahre wurde nun vom hiesigen Gewerkschaftskomitee eine öffentliche Versammlung einberufen für alle...

Wir richten nun an alle uns fernstehenden Kollegen, an alle Fabrik- und Hilfsarbeiter die dringende Mahnung, treten unserer Organisation bei...

Zur Abrechnung

ist berechnend nachzutragen, daß die Zahlstelle Lübeck abgerechnet hat. Die Zahlstelle Osterwieck hat 137,48 Ml. eingefandt.

Quittung.

Nachfolgende Beiträge gingen bei der Hauptkasse ein: Ehlingen 7,34; Billwärdter 49; Hartha 30; Weisensfels 50; Neuhaldensleben 12,70; Aßchersleben 7 Ml.

Verlesene und für ungültig erklärte Bücher. Das Buch S. II. 17243, auf den Namen Karl Roal...

Bestätigte Gauvorstände.

Gau 16. Sitz Lübeck. Vorsitzender F. Radde, Mittelstraße 25. Kassierer F. Müller, Klappenstr. 9.

Nachträge zur Gaueintheilung. Celle, Gau 1: Sitz des Gauvorstandes in Hannover.

Neue Adressen und Adressen-Änderungen. Ratzsch (Gau 3). S. Wilshy. Weisensfels (Gau 12). Aug. Reußhansel.

Berichtigungen z. Versammlungskalender. Brestelnde. Jeden 2. Sonntag i. M. Versammlung im Lokale des Herrn Gungl.

Abrechnung vom Streit der Piassaba-Arbeiter von Eggers u. Co., Hamburg-Eilbek.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Includes entries like 'Zahlstellen Barmsbed', 'Aus der Verbandskasse', 'An Unterstufung bezahlt', 'F. Vorger.', 'Th. Allger.', 'Joh. Ehrtr.', 'Revidirt und für richtig befunden von den Revisoren: Hamburg, den 16. November 1898.' and 'Oskar Friedemann, Carl Hoffmann, Eduard Reinecke.'

Abrechnung über die an unsere bei dem Streit auf der Heilbronn'schen Bäckerei in Mitleidenchaft gezogenen Kollegen geleistete Unterstützung.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Includes entries like 'Vom Verbandsvorstand erhalten', 'Von den Formern', 'Sonstige Einnahmen', 'An 12 streikende Kollegen', 'Für Zeitverfaumnis an den 1. Bevollmächtigten'.

Inserate.

Advertisement for Bartholomäus Mayer, 22 years old, 3 months, im Alter von 22 Jahren 3 Monaten. Er war Mitbegründer unserer Zahlstelle, sein vierer Charakter...

Advertisement for Karl Wittmann, 1,80 Ml. In unserem Verbandskollegen Karl Wittmann zu der am 18. Dezember stattfindenden Hochzeitfeier...

Advertisement: Du ahnst es nicht! wie schön die Cigarren sind bei J. Hinsche, Lägerdorf, 1,20 Ml. Rosenstraße 8, Eingang an der Seite.

Advertisement: „Vorwärts“, Produktiv-Genossenschaft der Bäckerei-Arbeiter (G. G. mit v. H.), Hamburg, Idastraße 15-17. Achtung, Arbeiter! Wir empfehlen zum bevorstehenden Weihnachtsfeste unsere prima braunen und weißen Kuchen. Preis per Duzend nur 35 Pfg.